Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 50 (1953)

Heft: (3)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet
16. JAHRGANG Nr. 3 1. MÄRZ 1953

B. Entscheide kantonaler Behörden

8. Unterhaltspflicht. *Gemäß Art. 159, Abs. 2 und 160, Abs. 2 ZGB ist der Stiefvater gegenüber seinem minderjährigen Stiefkind unterhaltspflichtig, auch wenn es außerhalb der Familiengemeinschaft lebt. — Dem Kind steht ein direkter Anspruch gegen den Stiefvater zu. — Die Unterhaltspflicht des Stiefvaters ist subsidiärer Natur; Verwandtenunterstützungsansprüche des Stiefkindes z. B. gehen der stiefväterlichen Unterhaltspflicht vor. — Der Stiefvater ist ohne Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse verpflichtet, dem minderjährigen Stiefkind wenigstens den notwendigen Unterhalt zu gewähren. — Zuständig zur Beurteilung der Unterhaltsklage des Stiefkindes gegen den Stiefvater sind im Kt. Bern die Verwaltungsjustizbehörden.*

Der Amtsverweser von T. hat am 8. Januar 1952 M. M.-K., geb. 1917, Schuhmacher, in T., verurteilt, seinem Stiefkind M. K., geb. 19. Mai 1942, vorehelichem Sohn seiner Ehefrau, z. Z. in einem staatlichen Erziehungsheim, vertreten durch seinen Vormund, ab 1. September 1951 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 40.— zu bezahlen. Diesen Entscheid hat M. M. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Er bestreitet sowohl seine Unterhaltspflicht dem Grundsatze nach als auch die Angemessenheit des ihm auferlegten Beitrages. Der Vormund des M. K. hat zu dem Rekurs nicht Stellung genommen.

Der Regierungsrat

erwägt:

1. Obschon die Parteien die Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden zur Beurteilung des Streitfalles nicht bestreiten, ist sie gemäß Art. 13, Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes von Amtes wegen zu prüfen. Unterhaltsklagen des Stiefkindes gegen den Stiefvater sind nämlich in Art. 7 des bernischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (auch in der durch das Regierungsstatthaltergesetz vom 3. September 1939 ergänzten Fassung) nicht unter den Streitigkeiten aufgezählt, die in erster Instanz vom Regierungsstatthalter und in oberer Instanz vom Regierungsrat zu beurteilen sind. Es fehlt aber in der bernischen Rechtsordnung überhaupt eine ausdrückliche Vorschrift darüber, welche Instanz den Unterhaltsanspruch eines Stiefkindes zu beurteilen habe. Diese Lücke ist verständlich, indem das Zivilgesetzbuch selber keine ohne weiteres erkennbaren Bestimmungen über die Unterhaltspflicht des Stiefvaters enthält, welche die Kantone hätten veranlassen können, das Verfahren für die Beurteilung von Unterhaltsansprüchen des Stiefkindes zu ordnen.

Das bernische Einführungsgesetz zum ZGB enthielt ursprünglich auch keine Zuständigkeitsvorschriften für die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche ehelicher und außerehelicher Kinder gegenüber ihren eigenen Eltern (Art. 272, 284, 289, 324, Abs. 2, 325, Abs. 2 ZGB). Die Rechtslehre und die Rechtsprechung leiteten daraus ab, zur Beurteilung solcher Ansprüche seien die Zivilgerichte zuständig. Der Gesetzgeber ging dann aber andere Wege und übertrug die Unterhaltsstreitigkeiten gleich wie die Verwandtenunterstützungsstreitigkeiten den Verwaltungsjustizbehörden (Art. 24 des Regierungsstatthaltergesetzes vom 3. September 1939; vgl. darüber *v. Dach*, Die Geltendmachung familienrechtlicher Unterstützungsansprüche im Kanton Bern, in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Band 75, S. 228 ff., insbesondere 231 ff.).

Der Unterhaltsklage eines Stiefkindes gegen den Stiefvater liegen regelmäßig ähnliche Verhältnisse zugrunde wie den übrigen Unterhaltsklagen minderjähriger Kinder: Das Kind konnte dem unterhaltspflichtigen Elternteil nicht anvertraut oder mußte aus seinem Haushalt entfernt werden; der Unterhaltspflichtige, der mit diesen Anordnungen nicht einverstanden ist, weigert sich, für die Kosten der Fremdversorgung des Kindes aufzukommen. Es sind auch dieselben Fragen zu beurteilen (Angemessenheit der eingeklagten Leistung). Die Gründe, die den Gesetzgeber bewogen haben, die Beurteilung von Unterhaltsansprüchen der Kinder gegenüber ihren Eltern den Verwaltungsjustizbehörden zuzuweisen, bestehen in gleicher Weise bei den Unterhaltsansprüchen der Stiefkinder gegenüber den Stiefeltern. Deshalb ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber auch die Beurteilung von Unterhaltsklagen gegen Stiefeltern den Verwaltungsjustizbehörden zugewiesen hätte, wenn er mit solchen Klagen gerechnet hätte. Die Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden ist daher zu bejahen.

2. Im weitern ist zu prüfen, ob das Stiefkind überhaupt zur Klage legitimiert ist; das heißt, ob ihm ein direkter, von ihm bzw. seinem Vormund einklagbarer Unterhaltsanspruch gegenüber dem Stiefvater zusteht.

Daß der Stiefvater verpflichtet ist — und zwar nicht bloß moralisch, sondern rechtlich verpflichtet —, für den Unterhalt des Stiefkindes zu sorgen und nötigenfalls die Unterhaltskosten zu tragen, steht in Lehre und Rechtsprechung seit langem fest. Die Unterhaltspflicht wird aus Art. 159, Abs. 2 und Art. 160, Abs. 2 ZGB abgeleitet, wonach die Ehegatten sich verpflichten, für die Kinder gemeinsam zu sorgen, und der Ehemann für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen hat. Das Gesetz beschränkt diese Verpflichtungen nicht auf die der Ehe zwischen Vater und Mutter entsprossenen Kinder; vielmehr hat jeder Ehegatte auch für außereheliche und für Kinder aus früherer Ehe des andern Ehegatten zu sorgen. Die Unterhaltspflicht des Stiefvaters wird durch seine Ehe mit der Mutter des Stiefkindes begründet und dauert solange wie die Ehe. Sie ist zum Beispiel bei der Berechnung seines nicht zu Gunsten von Drittgläubigern pfändbaren Notbedarfs (Art. 92, Ziff. 1—5 und Art. 93 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes) zu berücksichtigen (*Gmür*, Kommentar zum ZGB, N. 15 zu Art. 159; *Egger*, Kommentar zum ZGB, 2. Auflage, N. 11 zu Art. 159; Ruth *Speiser*, Die Rechtsverhältnisse der Stiefeltern und Stiefkinder nach schweizerischem Recht, in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht, n. F. Band 46, S. 83 ff.; *H. Frey*, Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern nach schweizerischem Recht, Aarau 1948, S. 44; Entscheidungen des Bundesgerichts 46 III S. 55/56, 54 III S. 235, 66 I S. 170; Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 38, Nr. 7, und Band 48, Nr. 197).

Es wurde jedoch bisher angenommen, die Unterhaltspflicht des Stiefvaters bestehe nicht direkt dem Stiefkind, sondern bloß dessen Mutter gegenüber; es könne nicht das Stiefkind direkt den Stiefvater einklagen, sondern bloß seine Mutter von ihrem Ehemann verlangen, daß er ihr die Erfüllung ihrer Pflicht zum Unterhalt ihres Kindes (Art. 272 oder 324 ZGB) ermögliche (so BGE 46 III S. 56, wo es noch geradezu heißt: „Richtig ist soviel, daß die Stiefkinder gegen die Stiefeltern keinen Alimentationsanspruch haben"; BGE 66 I S. 170; Monatsschrift Band 38, Nr. 7 und 48, Nr. 197; *Speiser*, a. a. O. S. 92; *Frey*, a. a. O. S. 44; *Silbernagel*, Kommentar zum ZGB, 2. Auflage, N. 2 zu Art. 329; *Egger*, 2. Auflage, N. 11 zu Art. 160 ZGB). In einigen jüngern Entscheiden hat jedoch das Bundesgericht angedeutet, daß es diese Auffassung nicht mehr als die einzige mögliche betrachtet. In zwei Entscheiden der staatsrechtlichen Abteilung vom 18. November 1938 i. S. Schopfer gegen Regierungsrat des Kantons Bern und i. S. Einwohnergemeinden Bern gegen Bolligen wird gesagt: „Es kann dahingestellt bleiben, ob der Stiefvater dem Stiefkind gegenüber *direkt* unterhaltspflichtig ist", und „auch nach dem eidgenössischen Zivilrecht ist der Stiefvater dem Kind gegenüber, wenn nicht direkt, so doch indirekt, solange die Mutter des Kindes lebt, unterhaltspflichtig . . ." Ferner steht in dem Entscheid der 1. Zivilabteilung vom 9. April 1946 i. S. Hamberger gegen Feuz (BGE 72 II S. 165 ff.): „Ob dieser Anspruch gegenüber dem Stiefvater dem Kinde selbst oder aber der Mutter zustünde, kann hier dahingestellt bleiben" (S. 169). Auch Ruth *Speiser* bedauert, daß die Fürsorgepflicht des Stiefelternteils nur gegenüber dem andern Ehegatten, nicht gegenüber dem Stiefkind bestehen solle (a. a. O. S. 92).

Da eine gesetzliche Unterhaltspflicht des Stiefvaters anerkannt ist, muß sie auch erzwingbar sein. Die Erzwingbarkeit und damit der Rechtscharakter der Unterhaltspflicht wären aber in Frage gestellt, wenn man den Anspruch auf Unterhalt des Stiefkindes nicht diesem selber, sondern nur seiner Mutter zuerkennen wollte. Stünde der Anspruch nur der Mutter zu, so müßte diese gegen ihren Ehemann klagen, wenn er den Unterhalt des Stiefkindes vernachlässigte. Verständlicherweise würde sie sich häufig weigern, dies zu tun; namentlich dann, wenn ihr das Kind ohnehin entzogen wurde. Freilich könnte man sagen, durch ihre Weigerung, dem Ehemann gegenüber die Interessen ihres Kindes zu vertreten, verletze die Mutter ihre Elternpflichten, und es seien daher die gesetzlichen Maßnahmen zum Schutze des Kindes zu treffen: Verbeiständung oder Bevormundung des Kindes gemäß Art. 392, Ziff. 2, 285 oder 286 ZGB. Damit wäre dem Kinde aber nicht geholfen; denn der Unterhaltsanspruch gegenüber dem Stiefvater wäre von der Mutter ja nicht in ihrer Eigenschaft als gesetzlicher Vertreterin des Kindes und namens desselben geltendzumachen, sondern als persönlicher Anspruch der Mutter in ihrer Eigenschaft als Ehefrau des Stiefvaters, und da der Anspruch nicht dem Kinde zustünde, könnte er auch nicht von dessen Beistand oder Vormund erhoben werden. Es brauchte also nur der Stiefvater Unterhaltsleistungen für das Stiefkind zu verweigern und dessen Mutter es abzulehnen, rechtlich gegen ihn vorzugehen, so wäre die Unterhaltspflicht des Stiefvaters illusorisch. Das kann nicht die Meinung des Gesetzes sein.

Auch in Art. 272, Abs. 1 ZGB, welcher bestimmt, daß die Eltern die Kosten des Unterhalts und der Erziehung ihrer Kinder tragen, ist ein direkter Klageanspruch der Kinder gegenüber den Eltern nicht ausdrücklich vorgesehen. Trotzdem wird von der herrschenden Lehre und Rechtsprechung angenommen, daß die Kinder auf Grund dieser Bestimmung gegenüber den Eltern bestimmte Unterhalts-

leistungen einklagen können (*Silbernagel*, N. 13 und 14 zu Art. 272 ZGB; *Egger*, 2. Auflage, N. 11 zu Art. 272 ZGB; *v. Dach*, a. a. O. S. 230; *Frey*, a. a. O. S. 218; bernisches Einführungsgesetz zum ZGB, revidierter Art. 7; baselstädtisches Einführungsgesetz zum ZGB, § 45; Monatsschrift Band 44, Nr. 34 und 129; Band 45, Nr. 164, Band 47, Nr. 63). Es ist daher nicht einzusehen, weshalb nicht auch das Stiefkind einen allerdings vom Bestand einer Ehe zwischen seiner Mutter und dem Stiefvater abhängigen, aber direkten und klagbaren Unterhaltsanspruch gegenüber dem Stiefvater besitzen sollte. Es bestehen dieselben Gründe, einen solchen Klageanspruch des Stiefkindes aus Art. 160, Abs. 2 ZGB abzuleiten, wie sie zur Ableitung eines Klageanspruches des ehelichen Kindes gegenüber seinen Eltern aus Art. 272 ZGB geführt haben. Ohne einen direkten Klageanspruch des Stiefkindes ließe sich, wie oben dargelegt wurde, die Erfüllung der stiefväterlichen Unterhaltspflicht nicht erzwingen. Die Klagelegitimation des durch seinen gesetzlichen Vertreter handelnden Stiefkindes ist daher ebenfalls zu bejahen.

3. In der Rechtsprechung wurde gelegentlich die Auffassung vertreten, der Stiefvater sei nur dann zum Unterhalt des Stiefkindes verpflichtet, wenn dieses in seinem Haushalt lebe (BGE 54 III 235 und 237; Monatsschrift Band 39, Nr. 150). Eine solche Einschränkung der stiefelterlichen Unterhaltspflicht ist jedoch weder dem Gesetze (Art. 159 und 160 ZGB) zu entnehmen, noch wurde sie in den jüngern Entscheiden des Bundesgerichts (66 I 170, 72 II 168/169) aufrechterhalten. Die Einschränkung wäre in der Tat nicht verständlich. Die Unterhaltspflicht des Stiefvaters besteht, weil das Stiefkind Glied der ehelichen Gemeinschaft ist, die ihrerseits durch den Eheschluß zwischen der Mutter und dem Stiefvater und nicht durch die Tatsache des gemeinsamen Haushalts begründet wurde. Das außerhalb der Familiengemeinschaft aufwachsende Stiefkind ist auf die Unterhaltsleistungen des Stiefvaters sogar um so eher angewiesen, als dieser ihm durch die Verheiratung mit der Mutter in der Regel die Ernährerin entzieht, während das in die häusliche Gemeinschaft aufgenommene Stiefkind weiterhin an der mütterlichen Pflege teilhat. Auch brauchte sich der Stiefvater, wenn seine Unterhaltspflicht nur dem in seinem Haushalt lebenden Stiefkinde gegenüber bestünde, bloß der Aufnahme des Stiefkindes in den Haushalt zu widersetzen, um jeglicher Verpflichtung ihm gegenüber zu entgehen. Deshalb vermag auch im vorliegenden Falle die Tatsache, daß das Stiefkind in einem Erziehungsheim versorgt ist, den Rekurrenten nicht von vorneherein von der Unterhaltspflicht zu befreien (so auch Monatsschrift Band 48, Nr. 197).

4. Im Gegensatz zu der Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern gegenüber ihren Kindern (Art. 272, 324, Abs. 2 und 325, Abs. 2 ZGB), die eine primäre und in der Regel unbedingte ist, handelt es sich bei der stiefväterlichen Unterhaltspflicht, wie das Bundesgericht besonders im Entscheid 72 II S. 169 betont hat, stets nur um eine subsidiäre, bedingte Pflicht. Der Stiefvater muß nur dann für den Unterhalt des Stiefkindes aufkommen, wenn weder dieses selber noch seine Mutter hierfür genügend eigene Mittel besitzen. Soweit das Kind mit Vermögen oder vermögenswerten Ansprüchen in die neue Familie eintritt, besteht keine Unterhaltspflicht des Stiefvaters.

Daß das Kind oder seine Mutter Einkommen oder Vermögen besitzen, aus welchem die Versorgungskosten bestritten werden könnten, ist im vorliegenden Falle nicht behauptet. Hingegen hat das Kind einen Verwandtenunterstützungsanspruch gegenüber seinem Großvater mütterlicherseits, welcher der Unterhaltspflicht des Stiefvaters vorgeht (a. M. „Entscheide“ zum „Armenpfleger“ 1949,

S. 15). Da ein Begehren um Festsetzung des vom Großvater zu leistenden Unterstützungsbeitrages hängig war, wurde der oberinstanzliche Entscheid über den Unterhaltsanspruch gegenüber dem Stiefvater ausgesetzt, bis über das Verwandtenbeitragsbegehren entschieden war. Der Amtsverweser von T. hat am 18. März 1952 den Großvater verurteilt, für seinen Enkel ab 1. Februar 1952 einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 10.— zu leisten. Der Entscheid ist rechtskräftig. Der Beitrag erscheint nach den Akten auch dem Regierungsrat als den Verhältnissen des Großvaters angemessen (Art. 329, Abs. 1 ZGB). Dieser monatliche Beitrag des Großvaters von Fr. 10.— deckt aber nur einen kleinen Teil der Versorgungskosten für das Stiefkind, die jährlich Fr. 900.— betragen. Der Beitrag, den der Vormund des Stiefkindes vom Rekurrenten verlangt, ist ebenfalls kleiner als die nach Abzug des großväterlichen Unterstützungsbeitrages noch ungedeckten Versorgungskosten. Der großväterliche Beitrag vermöchte daher im vorliegenden Falle weder das Befreiungs- noch ein Herabsetzungsbegehren des Rekurrenten zu begründen.

5. Soweit aber mangels anderweitiger Mittel des Stiefkindes der Stiefvater für dessen Unterhalt aufkommen muß, ist die Unterhaltspflicht des Stiefvaters wie diejenige der Eltern eine vorbehaltlose. Nach Art. 160, Abs. 2 ZGB hat der Ehemann für den Unterhalt von Weib und Kind „in gebührender Weise" Sorge zu tragen. Das bedeutet, daß der Stiefvater gleich wie der leibliche Vater ohne Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse verpflichtet ist, dem minderjährigen Stiefkind, solange er mit dessen Mutter verheiratet ist, den standesgemäßen, mindestens aber den notwendigen Unterhalt zu gewähren (Monatsschrift Band 44, Nr. 129, Band 45, Nr. 164, Band 47, Nr. 63). Freilich ist der Rekurrent nach den Akten unbegütert. Sein monatliches Arbeitseinkommen beträgt nur etwa 500 Franken. Er hat damit für eine drei- oder mit dem Stiefsohn vierköpfige Familie zu sorgen, was ihm sicher nicht leicht fällt. Anderseits bestreitet der Rekurrent nicht, daß die Versorgung des Stiefsohnes im Erziehungsheim L. gerechtfertigt ist, und daß zur Deckung der Versorgungskosten noch ein Betrag von mehr als Fr. 40.— monatlich nötig wäre. Der verlangte Beitrag von Fr. 40.— monatlich muß daher dem Rekurrenten in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides auferlegt werden.

6. Der Rekurs ist demnach abzuweisen. Gemäß Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes hätte der Rekurrent die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen. Mit Rücksicht auf die Verhältnisse sind ihm dieselben jedoch zu erlassen. Es sind aber auch keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 40, Abs. 2 VRPG).

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 20. Mai 1952.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

9. Vernachlässigung von Unterstützungspflichten. *Strafantrag gemäß Art. 217 StGB können nicht nur die Behörden des die Armenunterstützung leistenden Gemeinwesens stellen, sondern auch jene des Kantons, in dem die Unterstützungspflicht zu erfüllen ist. — Die Kantone können das Antragsrecht auch einer Vormundschaftsbehörde einräumen.*

A. — H. G., Bauarbeiter, ist verheiratet und Vater zweier Kinder, von denen das eine im September 1948, das andere im Oktober 1949 geboren wurde. Seit 1948